Landkreis Anhalt-Bitterfeld Stellenausschreibung



Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist ab dem 12. Juli 2021 die Stelle der/des hauptamtlichen

Landrätin/Landrates (m/w/d)

im Wege der Direktwahl zu besetzen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat ca. 158.400 Einwohner bei einer Fläche von ca. 1,453 km². Kreissitz ist die Stadt Köthen (Anhalt). Weitere Informationen zum Landkreis sind auf der Internetseite des Landkreises unter www.anhalt-bitterfeld.de zu finden.

Das Amt der Landrätin/des Landrates ist nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt in die Besoldungsgruppe B 6 eingestuft. Daneben kann eine Aufwandsentschädigung nach den §§ 6 und 7 der Kommunalbesoldungsverordnung gewährt werden.

Gemäß § 61 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird die Landrätin/der Landrat von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt.

Die Wahl der Landrätin/des Landrates findet am **6. Juni 2021**, eine eventuell erforderliche Stichwahl am **27. Juni 2021** statt.

Wählbar zur Landrätin/zum Landrat sind gemäß § 62 Abs. 1 KVG LSA Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21., aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten. Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind zusätzlich dazu auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die in § 41 Abs. 3 Nrn. 2 bis 6 KVG LSA genannten Personen können nicht gleichzeitig Landrätin/Landrat sein (§ 62 Abs. 2 KVG LSA).

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung und endet am **Montag,** den _____. Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurück genommen werden.

Aus der Bewerbung sollen zur Vermeidung von Nachforderungen Vorname und Name, Geburtsdatum, Beruf oder Stand und die vollständige Wohnanschrift des Bewerbers hervorgehen. Hierfür stellt der Kreiswahlleiter ein Formular zur Verfügung, welches gleichzeitig auch als Bescheinigung zum Nachweis der Wählbarkeit verwendet werden kann.

Darüber hinaus sind folgende Unterlagen einzureichen:

Die Bewerbung muss von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und wird durch die jeweilige Wohnsitzgemeine kostenfrei bescheinigt.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er gemäß § 30 Abs. 3 Satz 3 KWG LSA von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die durch folgende Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, sind Unterschriften von 100 Wahlberechtigten nicht erforderlich, wenn für die Bewerberin/den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 Abs. 1 bis 3 KWG LSA abgegeben wurde:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- b) Alternative für Deutschland (AfD),
- c) DIE LINKE (DIE LINKE),
- d) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- e) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- f) Freie Demokratische Partei (FDP).
- g) FREIE FRAKTION ZERBST (FFZ)
- h) Pro Wolfen (Pro Wolfen)
- i) Freie Wählergemeinschaft Anhalt
- k) Freie Wählergemeinschaft Muldestausee (FWG Muldestausee)
- 1) Freie Wählergemeinschaft Anhalt-Bitterfeld (FWG ABI)
- m) Interessengemeinschaft "Bürger für Köthen (Anhalt) & Umgebung" Unabhängiges Wählerbündnis (IG "Bürger für Köthen (Anhalt) & Umgebung")

Wird eine Bewerberin/ein Bewerber durch eine anderen Partei oder Wählergruppe unterstützt, sind gleichwohl 100 Unterstützungsunterschriften zu leisten.

Es ist zulässig, dass durch mehrere Parteien oder Wählergruppen eine gemeinsame Bewerberin/ein gemeinsamer Bewerber benannt wird (§ 30 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 KWG LSA).

Eine Abschrift der Niederschrift über Mitglieder-/Delegiertenversammlung der Parteien und Wählergruppen zur Bewerberbestimmung ist der Bewerbung beizufügen.

Bewerben sich Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union um das Amt der Landrätin/des Landrates haben sie mit der Bewerbung gegenüber dem Kreiswahlleiter eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b zur Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Alle mit der Bewerbung einzureichenden erforderlichen Formblätter (Wählbarkeitsbescheinigung - Anlage 8b oder 9), Formblatt Unterstützungsunterschrift, Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Bewerberbestimmung) sind über das Kreiswahlbüro während der Dienststunden kostenfrei zu beziehen. Mit Ausnahme des Formblattes für die Unterstützungsunterschriften stehen die Formblätter auch auf der

Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Themenbereich "Landratswahl 2021" zum Download bereit.

Das Kreiswahlbüro ist unter den Telefonnummern (03496) 60 15 30, 60 15 32 bzw. 60 15 38 sowie unter der E-Mail-Adresse wahlen@anhalt-bitterfeld.de erreichbar.

Bewerbungen um das Amt der Landrätin/des Landrates sind schriftlich unter Angabe des Kennwortes "Wahl der Landrätin/des Landrates" an folgende Anschrift zu richten:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld Der Kreiswahlleiter Am Flugplatz 1 06366 Köthen (Anhalt)

Bewerbungskosten werden nicht erstattet.